

**Hochschulanzeiger  
Nr. 186/2022 vom 28. November 2022**

Herausgeber:  
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:  
Ann Kristin Spreen  
Tel.: 040.428759042

---

**Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468)**

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben.

**Inhaltsverzeichnis:**

**Seite Inhalt**

- S. 3 Fakultätsordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**
- S. 7 Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Gesundheitsversorgung und Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 11 Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 13 Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Ökotropologie an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 15 Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 19 Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang Automatisierung an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**

- S. 23 Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang Berechnung und Simulation im Maschinenbau an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 27 Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang Konstruktionstechnik und Produktentwicklung im Maschinenbau an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 31 Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 35 Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang Produktionstechnik und -management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**

# **Fakultätsordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

vom 8. September 2016  
geändert am 1. September 2022

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 1. September 2022 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. 468), die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 12. Mai 2022 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 6 HmbHG beschlossene Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **Abschnitt I Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Geltungsbereich der Fakultätsordnung**

Diese Fakultätsordnung gilt für die Fakultät Wirtschaft und Soziales (W&S) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg).

### **§ 2 Ziele der Fakultät**

Die Fakultät Wirtschaft und Soziales dient der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie identifiziert zukünftige Herausforderungen, leistet einen Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Probleme und streitet für bessere Lebensbedingungen. In Studium, Lehre und Forschung und Entwicklung sowie Weiterbildung widmet sich die Fakultät der wissenschaftsbasierten Weiterentwicklung von Berufsfeldern und schafft Möglichkeiten für individuelle Bildungsbiografien. Ihre durch Forschung gewonnenen Erkenntnisse macht sie Lernenden, der Fachwelt und der Öffentlichkeit zugänglich. Die Fakultät überwindet Grenzen und fördert Internationalisierung, kulturelle Vielfalt und den Austausch zwischen Disziplinen. Kooperation, Verantwortlichkeit und Nachhaltigkeit zeichnen sie aus. Die Umsetzung dieser Ziele obliegt allen Angehörigen der Fakultät.

### **§ 3 Aufbau der Fakultät**

(1) Die Fakultät gliedert sich in

- das Department Pflege und Management,
- das Department Public Management,
- das Department Soziale Arbeit und
- das Department Wirtschaft.

(2) Die Fakultät richtet als unmittelbar der Fakultät nachgeordnete Organisationseinheiten gemäß § 92 Absatz 1 Satz 4 HmbHG, § 18 Grundordnung der HAW Hamburg folgende Forschungs- und Transferzentren ein:

- Kooperatives Prozessmanagement (KoPM)
- Health Research (HeRa)
- Business Innovation Lab (BIL)
- Soziale Teilhabe in Stadt und Gesellschaft

#### **§ 4 Mitglieder der Fakultät**

(1) Mitglieder der Fakultät sind die in der Fakultät hauptberuflich Beschäftigten sowie die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang immatrikuliert sind, einschließlich der der Fakultät zugeordneten Doktorand\*innen.

(2) Darüber hinaus sind Personen,

1. die mindestens zwei Fünftel ihrer regelmäßigen Arbeitszeit an der Fakultät im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses tätig sind,
2. Doktorand\*innen, die nicht gemäß Absatz 1 immatrikuliert, aber an der Fakultät beschäftigt sind, unabhängig von ihrer regelmäßigen Arbeitszeit,
3. Bedienstete von Landes- und Bundesbehörden, die mit mindestens zwei Fünfteln der regelmäßigen Arbeitszeit mit Zustimmung des zuständigen Organs der Hochschule an die Fakultät abgeordnet worden sind, soweit die Abordnung die Dauer von sechs Monaten übersteigt sowie
4. Seniorprofessor\*innen nach § 16 Absatz 9 HmbHG Mitglieder der Fakultät.

### **Abschnitt II Zusammensetzung und Aufgaben der Fakultätsorgane**

#### **§ 5 Organe der Fakultät**

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

#### **§ 6 Dekanat**

(1) Der\*Die Dekan\*in vertritt die Fakultät vorbehaltlich der Zuständigkeit des\*der Präsident\*in, innerhalb und außerhalb der Hochschule und verhandelt die Ziel- und Leistungsvereinbarungen für die Fakultät mit dem Präsidium.

(2) Das Dekanat gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 7 Fakultätsrat**

(1) Dem Fakultätsrat gehören an

1. acht Mitglieder der Gruppe der Professor\*innen,
2. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
3. drei Mitglieder der Gruppe des akademischen Personals,
4. ein Mitglied der Gruppe Technisches-, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals (TVP),
5. als beratendes Mitglied ein\*e Fakultätsvergleichstellungsbeauftragte\*r.

(2) Der\*Die Dekan\*in ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied im Fakultätsrat und führt darin den Vorsitz.

(3) Die Prodekan\*innen, der\*die Verwaltungsleiter\*in, der\*die Leiter\*in der Departments sowie deren stellvertretenden Leiter\*innen sind beratende Mitglieder und haben bei den Sitzungen ein Anwesenheitsrecht sowie das Rede- und Antragsrecht. Das Gleiche gilt für Vorsitzende von Ausschüssen gem. § 9 Absatz 1, sofern sie nicht gewählte Mitglieder des Fakultätsrats sind.

(4) Über die in § 91 Absatz 2 Nr. 1 – 11 HmbHG genannten Zuständigkeiten hinaus hat der Fakultätsrat folgende Aufgaben:

1. Beschluss eines Entwicklungsplans der Fakultät und dessen Fortschreibung im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule,
2. Stellungnahme zu den Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Dekanat und dem Präsidium,
3. Stellungnahme zum Fakultätsvergleichstellungsplan im Rahmen des Gleichstellungsplans der Hochschule

(5) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Sitzungen des Fakultätsrates**

Die Sitzungen des Fakultätsrates sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag für eine Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen. Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten und personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen nach § 111 Absatz 4 HmbHG werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

## **§ 9 Ausschüsse**

- (1) Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.
- (2) Zur Förderung der Forschung setzt der Fakultätsrat einen Forschungsausschuss ein, dem Professor\*innen, wissenschaftliche und Verwaltungsmitarbeiter\*innen sowie Studierende der Fakultät angehören.

## **Abschnitt III Zusammensetzung und Aufgaben der Departmentorgane**

### **§ 10 Departmentleitung**

Die Amtszeit des\*der Leiterin der Departments sowie der stellvertretenden Leiter\*innen beträgt vier Jahre.

### **§ 11 Departmentrat**

(1) Den Departmenträten in den Departments Pflege und Management, Public Management und Soziale Arbeit gehören jeweils an:

1. vier Mitglieder der Gruppe Professor\*innen,
2. ein Mitglied der Gruppe Studierende,
3. ein Mitglied der Gruppe akademisches Personal,
4. ein Mitglied der Gruppe Technisches-, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal (TVP).

(2) Dem Departmentrat des Departments Wirtschaft gehören an:

1. acht Mitglieder der Gruppe Professor\*innen,
2. drei Mitglieder der Gruppe Studierende,
3. drei Mitglieder der Gruppe Akademisches Personal,
4. ein Mitglied der Gruppe Technisches-, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal (TVP).

### **§ 12 Organisation in den Departments**

(1) Die Departments sollen über Studienfachberater\*innen verfügen.

(2) Die Departments sollen über Verantwortliche für die Praxisphasen außerhalb der Hochschule verfügen.

(3) Für die Organisation von einzelnen Studiengängen können in den Departments entsprechende Funktionen eingerichtet werden. Die nähere Bezeichnung der Funktion soll sich am jeweiligen Aufgabenzuschnitt orientieren.

(4) Die Departments richten jeweils einen Prüfungsausschuss ein. Sie können einen Studienreformausschuss einrichten.

(5) Das Nähere regeln die Departments im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

## **Abschnitt IV Erweiterte Fakultätsleitung**

### **§ 13 Erweiterte Fakultätsleitung**

(1) Die Erweiterte Fakultätsleitung besteht aus den Mitgliedern des Dekanats und den Departmentleitungen. Den Vorsitz führt der\*die Dekan\*in.

(2) Die Erweiterte Fakultätsleitung dient der wechselseitigen Information und Beratung. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Beratung des Dekanats in Haushaltsangelegenheiten und über die mittelfristigen Finanzbedarfe der Departments,
2. Beratung des Dekanats in der Struktur- und Entwicklungsplanung,
3. Beratung des Dekanats zu Rahmenbedingungen der Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

## **Abschnitt V Forschungs- und Transferzentren**

### **§ 14 Forschungs- und Transferzentren (FTZ)**

(1) Über die Einrichtung des FTZ zur Aufgabenwahrnehmung nach § 18 Absatz 3 Grundordnung entscheidet der Fakultätsrat. Die Einrichtung ist auf fünf Jahre befristet.

(2) Vor Ablauf von jeweils fünf Jahren entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag der Leitung und auf der Basis eines Tätigkeitsberichts über die Fortführung des Forschungs- und Transferzentrums um weitere fünf Jahre.

(3) Zu der Gruppe der Mitglieder sollen mindestens drei professorale Mitglieder zählen.

(4) Die Leitung und stellvertretende Leitung werden für die Dauer von fünf Jahren vom Dekanat auf Vorschlag der Mehrheit der hauptberuflich an der HAW Hamburg beschäftigten Mitglieder des FTZ bestellt. Die Verlängerung der Bestellung der Leitung und stellvertretenden Leitung ist um jeweils fünf Jahre durch Dekanatsbeschluss auf Vorschlag der Mehrheit der hauptberuflich an der HAW Hamburg beschäftigten Mitglieder des FTZ zulässig.

## **Abschnitt VI Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **§ 15 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese erste der Änderung Fakultätsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 1. September 2022  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Zugangs- und Auswahlordnung für den  
Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Gesundheitsversorgung und Management  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 17. November 2022

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 17. November 2022 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die vom Departmentsrat Pflege und Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 6. Oktober 2022 nach § 14 Absatz 4 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 13. Oktober 2022 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Gesundheitsversorgung und Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1 Zweck und Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber\*innen. <sup>2</sup>Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

**§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Folgende besondere Zugangsvoraussetzungen sind zusätzlich nachzuweisen:

- Teilnahme an einem anonymen Selbsttestverfahren (Onlinebefragung bei der Antragstellung), und
- Nachweis eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufs aus dem Bereich Heilberufe oder eines Ausbildungsberufs nach dem Berufsbildungsgesetz aus dem Bereich der im Anhang zu dieser Ordnung genannten Berufsgruppen; kann der Nachweis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erbracht werden, ist dem Zulassungsantrag eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die Art der Ausbildung und das voraussichtliche Ausbildungsende in einer der Ausbildungsberufe gemäß Anhang zu dieser Ordnung beizufügen. <sup>2</sup>Das voraussichtliche Ausbildungsende muss innerhalb des ersten Fachsemesters liegen. <sup>3</sup>Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter der auflösenden Bedingung, dass der Abschluss bis zum letzten Tag des ersten Studienseesters nachgewiesen wird.

### **§ 3 Auswahl der Bewerber\*innen für das erste Fachsemester in der Leistungsquote**

<sup>1</sup>Die Studienplätze in der Leistungsquote werden nach Maßgabe einer Rangfolge vergeben, für die ausschließlich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung maßgeblich ist. <sup>2</sup>Es wird eine Rangliste in aufsteigender Reihenfolge der Durchschnittsnoten gebildet. <sup>3</sup>Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

### **§ 4 Einstufung von Bewerber\*innen für höhere Fachsemester**

Die Einstufungsbescheinigung wird durch das Vorsitzende Mitglied des für den Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Gesundheitsversorgung und Management zuständigen Prüfungsausschusses ausgestellt.

### **§ 5 Auswahl der Bewerber\*innen für höhere Fachsemester**

<sup>1</sup>Die für Bewerber\*innen für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben. <sup>2</sup>Bei gleicher Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung genießen Bewerber\*innen mit der besseren unter Zugrundelegung aller im bisherigen Studium erbrachten Leistungen gebildeten Durchschnittsnote Vorrang. <sup>3</sup>Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

### **§ 6 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024.

Hamburg, den 17. November 2022  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg



**Anhang gemäß § 2 der Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang  
Interdisziplinäre Gesundheitsversorgung und Management an der Hochschule für  
Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences):**

Altenpfleger/in gemäß Altenpflegegesetz (AltPflG) / Pflegeberufegesetz (PflBG) in der geltenden Fassung

Anästhesietechnische/r Assistent/in gemäß Anästhesietechnische- und Operationstechnische Assistenten-Gesetz – ATA-OTA-G in der geltenden Fassung

Apotheker/in

Arzt/Ärztin

Diätassistent/in gemäß Diätassistentengesetz (DiätAssG) in der geltenden Fassung

Ergotherapeut/in gemäß Ergotherapeutengesetz (ErgThG) in der geltenden Fassung

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in gemäß Krankenpflegegesetz (KrPflG)/  
Pflegeberufegesetz (PflBG) in der geltenden Fassung

Gesundheits- und Krankenpfleger/in gemäß Krankenpflegegesetz (KrPflG) / Pflegeberufegesetz (PflBG) in der geltenden Fassung

Hebamme/Entbindungspfleger gemäß Hebammengesetz (HebG) in der geltenden Fassung

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in gemäß Psychotherapeutengesetz (PsychThG)

Logopäde/in gemäß Logopädengesetz (LogopG) in der geltenden Fassung

Masseur/in und medizinischer Bademeister/in gemäß Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG)

Medizinisch-technische/r Assistent/in für Funktionsdiagnostik (MTAF) gemäß MTAGesetz (MTAG) in der geltenden Fassung

Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in (MTLA) gemäß MTAGesetz (MTAG) in der geltenden Fassung

Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in (MTRA) gemäß MTAGesetz (MTAG) in der geltenden Fassung

Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA) gemäß Berufsbildungsgesetzes (BBiG)

Notfallsanitäter/in gemäß Notfallsanitätergesetz (NotSanG) in der geltenden Fassung

Operationstechnische/r Assistent/in gemäß Anästhesietechnische- und Operationstechnische Assistenten-Gesetz (ATA-OTA-G) in der geltenden Fassung

Orthoptist/in gemäß Orthoptistengesetz (OrthoptG) in der geltenden Fassung

Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in gemäß PTA-Gesetz (PharmTAG)

Physiotherapeut/in gemäß Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG) in der geltenden Fassung

Podologe/Podologin gemäß Podologengesetz (PodG)

Psychologische/r Psychotherapeut/in gemäß Psychotherapeutengesetz (PsychThG)

Rettungsassistent/in (lief zum 31.12.2014 aus) gemäß Rettungsassistentengesetz (RettAssG)

Tierarzt/Tierärztin (zuständig: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft)

Zahnarzt/Zahnärztin

Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r (ZFA) gemäß der Verordnung über die Berufsausbildung zum/r Zahnmedizinischen Fachangestellten in der geltenden Fassung

**Zugangs- und Auswahlordnung für den  
Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 17. November 2022

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 17. November 2022 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die vom Departmentsrat Gesundheitswissenschaften der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 6. Oktober 2022 nach § 14 Absatz 4 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 10. Oktober 2022 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1 Zweck und Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber\*innen. <sup>2</sup>Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

**§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen**

Folgende besondere Zugangsvoraussetzungen sind zusätzlich nachzuweisen:

- Teilnahme an einem anonymen Selbsttestverfahren (Onlinebefragung bei der Antragstellung)

**§ 3 Auswahl der Bewerber\*innen für das erste Fachsemester in der Leistungsquote**

<sup>1</sup>Die Studienplätze in der Leistungsquote werden nach Maßgabe einer Rangfolge vergeben, für die ausschließlich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung maßgeblich ist. <sup>2</sup>Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

**§ 4 Einstufung von Bewerber\*innen für höhere Fachsemester**

Die Einstufungsbescheinigung wird durch das Vorsitzende Mitglied des für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften zuständigen Prüfungsausschusses ausgestellt.

### **§ 5 Auswahl der Bewerber\*innen für höhere Fachsemester**

<sup>1</sup>Die für Bewerber\*innen für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben. <sup>2</sup>Bei gleicher Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung genießen Bewerber\*innen mit der besseren unter Zugrundelegung aller im bisherigen Studium erbrachten Leistungen gebildeten Durchschnittsnote Vorrang. <sup>3</sup>Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

### **§ 6 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2023.

Hamburg, den 17. November 2022  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Zugangs- und Auswahlordnung für den  
Bachelorstudiengang Ökotrophologie  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 17. November 2022

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 17. November 2022 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die vom Departmentsrat Ökotrophologie der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 13. Oktober 2022 nach § 14 Absatz 4 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 7. November 2022 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Ökotrophologie an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1 Zweck und Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber\*innen. <sup>2</sup>Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

**§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen**

Folgende besondere Zugangsvoraussetzungen sind zusätzlich nachzuweisen:

- Teilnahme an einem anonymen Selbsttestverfahren (Onlinebefragung bei der Antragstellung)

**§ 3 Auswahl der Bewerber\*innen für das erste Fachsemester in der Leistungsquote**

<sup>1</sup>Die Studienplätze in der Leistungsquote werden nach Maßgabe einer Rangfolge vergeben, für die ausschließlich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung maßgeblich ist. <sup>2</sup>Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

**§ 4 Einstufung von Bewerber\*innen für höhere Fachsemester**

Die Einstufungsbescheinigung wird durch das Vorsitzende Mitglied des für den Bachelorstudiengang Ökotrophologie zuständigen Prüfungsausschusses ausgestellt.

### **§ 5 Auswahl der Bewerber\*innen für höhere Fachsemester**

<sup>1</sup>Die für Bewerber\*innen für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben. <sup>2</sup>Bei gleicher Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung genießen Bewerber\*innen mit der besseren unter Zugrundelegung aller im bisherigen Studium erbrachten Leistungen gebildeten Durchschnittsnote Vorrang. <sup>3</sup>Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

### **§ 6 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2023.

Hamburg, den 17. November 2022  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Zugangs- und Auswahlordnung für den  
Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 17. November 2022

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 17. November 2022 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die vom Departmentsrat Informations- und Elektrotechnik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 20. Oktober 2022 nach § 14 Absatz 4 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 27. Oktober 2022 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§1 Zweck und Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 39 Absatz 1 Satz 3, 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber\*innen. <sup>2</sup>Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

**§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik ist der erfolgreiche Abschluss eines berufsqualifizierenden Bachelor- oder Diplomstudiums mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (CP) in einem Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik, Medientechnik, Mechatronik oder in einem verwandten Studiengang.

(2) <sup>1</sup>Bewerber\*innen mit einem Abschluss nach Absatz 1 mit weniger als 210 CP, mindestens jedoch mit 180 CP, wird bei Vorliegen aller sonstigen Zugangsvoraussetzungen unter der Voraussetzung Zugang gewährt, dass sie die Differenz zu den erforderlichen 210 CP innerhalb der ersten beiden Studiensemester nachholen. <sup>2</sup>Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter der auflösenden Bedingung, dass die fehlenden CP bis zum letzten Tag des zweiten Studiensemesters nachgeholt werden.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absätzen 1 und 2 kann die Zulassung auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen,

zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird.<sup>2</sup>Es ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium abgeschlossen werden soll, über die bereits erbrachten und die noch ausstehenden Prüfungsleistungen beizubringen, die eine ermittelte Durchschnittsnote enthalten muss.<sup>3</sup>Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter der auflösenden Bedingung, dass der Abschluss bis zum letzten Tag des ersten Studienseesters nachgewiesen wird.

### § 3 Auswahl der Bewerber\*innen für das erste Fachsemester in der Leistungsquote

(1) <sup>1</sup>Sind mehr zugangsberechtigte Bewerber\*innen als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze nach Maßgabe einer von der Auswahlkommission zu bildenden Rangfolge vergeben.

<sup>2</sup>Die Rangfolge wird in absteigender Reihe nach der Höhe eines Punktwertes gebildet. <sup>3</sup>Der Punktwert für die Rangfolge errechnet sich allgemein wie folgt:

$$\text{Punktwert für die Note des Abschlusszeugnisses (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 2) + Bonuspunkte (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 3) = Punktwert für die Rangfolge}$$

(2) Der Punktwert für die Berechnung der Bachelor- oder Diplomnote ergibt sich aus folgender Tabelle, wobei für die Abschlussnote die Durchschnittsnote des Abschlusses auf eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und nicht gerundet wird:

Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis	Punktwert für die Abschlussnote im Bachelor oder Diplomzeugnis
1,0 oder besser	30,0
1,1	29,0
1,2	28,0
1,3	27,0
1,4	26,0
1,5	25,0
1,6	24,0
1,7	23,0
1,8	22,0
1,9	21,0
2,0	20,0
2,1	19,0
2,2	18,0
2,3	17,0
2,4	16,0
2,5	15,0
2,6	14,0
2,7	13,0
2,8	12,0
2,9	11,0
3,0	10,0



Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis	Punktwert für die Abschlussnote im Bachelor oder Diplomzeugnis
3,1	9,0
3,2	8,0
3,3	7,0
3,4	6,0
3,5	5,0
3,6	4,0
3,7	3,0
3,8	2,0
3,9	1,0
4,0	0

(3) Bei der Berechnung des Wertes des Auswahlkriteriums sind zusätzlich maximal neun Bonuspunkte zu berücksichtigen:

a. bis zu fünf Bonuspunkte erhält, wer besondere studiengangsbezogene Fachkenntnisse durch erfolgreiche Belegung nachfolgender Module im Umfang von jeweils mindestens 5 CP aus dem vorherigen Studium, auf die aus fachlich-inhaltlicher Sicht im Masterstudium aufgebaut werden kann, nachweist:

Hochfrequenztechnik / Funktechnik, Digitale Übertragungstechnik, Signale und Systeme (zeitkontinuierliche und zeitdiskrete), Digitale Signalverarbeitung (Vertiefungskurs), Programmieren in C und Java;

b. bis zu drei Bonuspunkte erhält, wer berufspraktische Tätigkeiten nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss, auf die aus fachlich-inhaltlicher Sicht im Masterstudium aufgebaut werden kann, nachweist;

c. einen Bonuspunkt erhält, wer durch eine schriftliche Begründung der Studien- und Berufszielwahl (Motivationsschreiben) die Motivation für die Studienwahl nachweist; die Einstufung der Begründung erfolgt nach vorab festgelegten Bewertungskriterien.

#### **§ 4 Einstufung von Bewerber\*innen für höhere Fachsemester**

Die gemäß § 10 Absätze 2 und 3 HAWAZO einzureichende Einstufungsbescheinigung wird durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit der Studienfachberatung des Studiengangs ausgestellt.

#### **§ 5 Auswahl der Bewerber\*innen für höhere Fachsemester**

<sup>1</sup>Die für Bewerber\*innen für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach der Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis vergeben. <sup>2</sup>Bei gleicher Durchschnittsnote genießen Bewerber\*innen mit der besseren unter Zugrundelegung aller im bisherigen Studium erbrachten Leistungen gebildeten Durchschnittsnote Vorrang.

## **§ 6 Zuständigkeiten und Entscheidung**

<sup>1</sup>Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet das Studierendensekretariat, das bei fachlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit § 2 eine Einschätzung der Auswahlkommission einholt. <sup>2</sup>Über Fragen im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren nach § 3 entscheidet ausschließlich die Auswahlkommission.

## **§ 7 Auswahlkommission**

(1) <sup>1</sup>Der Auswahlkommission gehören drei professorale Mitglieder an: die\*der Studienfachberater\*in des Studiengangs, das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und ein\*e Professor\*in, die\*der in dem Studiengang lehrt, an. <sup>2</sup>Die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Dekanat auf Vorschlag der Departmentsleitung bestimmt.

(2) Jedes professorale Mitglied der Auswahlkommission hat eine Stimme.

## **§ 8 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2023.

Hamburg, den 17. Oktober 2022  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Zugangs- und Auswahlordnung für den  
Masterstudiengang Automatisierung  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 17. November 2022

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 17. November 2022 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die vom Departmentsrat Informations- und Elektrotechnik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 20. Oktober 2022 nach § 14 Absatz 4 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 27. Oktober 2022 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang Automatisierung an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **§1 Zweck und Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß den §§ 39 Absatz 1 Satz 3, 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber\*innen. <sup>2</sup>Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

### **§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Automatisierung ist der erfolgreiche Abschluss eines berufsqualifizierenden Bachelor- oder Diplomstudiums mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (CP) in einem Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik, Medientechnik, Mechatronik oder in einem verwandten Studiengang.

(2) <sup>1</sup>Bewerber\*innen mit einem Abschluss nach Absatz 1 mit weniger als 210 CP, mindestens jedoch mit 180 CP, wird bei Vorliegen aller sonstigen Zugangsvoraussetzungen unter der Voraussetzung Zugang gewährt, dass sie die Differenz zu den erforderlichen 210 CP innerhalb der ersten beiden Studiensemester nachholen. <sup>2</sup>Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter der auflösenden Bedingung, dass die fehlenden CP bis zum letzten Tag des zweiten Studiensemesters nachgeholt werden.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absätzen 1 und 2 kann die Zulassung auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums

erlangt wird. <sup>2</sup>Es ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium abgeschlossen werden soll, über die bereits erbrachten und die noch ausstehenden Prüfungsleistungen beizubringen, die eine ermittelte Durchschnittsnote enthalten muss. <sup>3</sup>Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter der auflösenden Bedingung, dass der Abschluss bis zum letzten Tag des ersten Studienseesters nachgewiesen wird.

### § 3 Auswahl der Bewerber\*innen für das erste Fachsemester in der Leistungsquote

(1) <sup>1</sup>Sind mehr zugangsberechtigte Bewerber\*innen als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze nach Maßgabe einer von der Auswahlkommission zu bildenden Rangfolge vergeben. <sup>2</sup>Die Rangfolge wird in absteigender Reihe nach der Höhe eines Punktwertes gebildet. <sup>3</sup>Der Punktwert für die Rangfolge errechnet sich allgemein wie folgt:

Punktwert für die Note des Abschlusszeugnisses (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 2) +  
 Bonuspunkte (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 3) = Punktwert für die Rangfolge

(2) Der Punktwert für die Berechnung der Bachelor- oder Diplomnote ergibt sich aus folgender Tabelle, wobei für die Abschlussnote die Durchschnittsnote des Abschlusses auf eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und nicht gerundet wird:

Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis	Punktwert für die Abschlussnote im Bachelor oder Diplomzeugnis
1,0 oder besser	30,0
1,1	29,0
1,2	28,0
1,3	27,0
1,4	26,0
1,5	25,0
1,6	24,0
1,7	23,0
1,8	22,0
1,9	21,0
2,0	20,0
2,1	19,0
2,2	18,0
2,3	17,0
2,4	16,0
2,5	15,0
2,6	14,0
2,7	13,0
2,8	12,0
2,9	11,0
3,0	10,0
3,1	9,0

Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis	Punktwert für die Abschlussnote im Bachelor oder Diplomzeugnis
3,2	8,0
3,3	7,0
3,4	6,0
3,5	5,0
3,6	4,0
3,7	3,0
3,8	2,0
3,9	1,0
4,0	0

(3) Bei der Berechnung des Wertes des Auswahlkriteriums sind zusätzlich maximal neun Bonuspunkte zu berücksichtigen:

a. bis zu fünf Bonuspunkte erhält, wer besondere studiengangsbezogene Fachkenntnisse durch erfolgreiche Belegung nachfolgender Module im Umfang von jeweils mindestens 5 CP aus dem vorherigen Studium, auf die aus fachlich-inhaltlicher Sicht im Masterstudium aufgebaut werden kann, nachweist:

Regelungstechnik, Antriebe und Leistungselektronik, Signale und Systeme (zeitkontinuierlich und zeitdiskret), Prozessautomatisierung, Programmieren in C und Java

b. bis zu drei Bonuspunkte erhält, wer berufspraktische Tätigkeiten nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss, auf die aus fachlich-inhaltlicher Sicht im Masterstudium aufgebaut werden kann, nachweist;

c. einen Bonuspunkt erhält, wer durch eine schriftliche Begründung der Studien- und Berufszielwahl (Motivationsschreiben) die Motivation für die Studienwahl nachweist; die Einstufung der Begründung erfolgt nach vorab festgelegten Bewertungskriterien.

#### **§ 4 Einstufung von Bewerber\*innen für höhere Fachsemester**

Die gemäß § 10 Absätze 2 und 3 HAWAZO einzureichende Einstufungsbescheinigung wird durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit der Studienfachberatung des Studiengangs ausgestellt.

#### **§ 5 Auswahl der Bewerber\*innen für höhere Fachsemester**

<sup>1</sup>Die für Bewerber\*innen für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach der Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis vergeben. <sup>2</sup>Bei gleicher Durchschnittsnote genießen Bewerber\*innen mit der besseren unter Zugrundelegung aller im bisherigen Studium erbrachten Leistungen gebildeten Durchschnittsnote Vorrang.

#### **§ 6 Zuständigkeiten und Entscheidung**

<sup>1</sup>Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet das Studierendensekretariat, das bei fachlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit § 2 eine Einschätzung der

Auswahlkommission einholt. <sup>2</sup>Über Fragen im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren nach § 3 entscheidet ausschließlich die Auswahlkommission.

### **§ 7 Auswahlkommission**

(1) <sup>1</sup>Der Auswahlkommission gehören drei professorale Mitglieder an: die\*der Studienfachberater\*in des Studiengangs, das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und ein\*e Professor\*in, die\*der in dem Studiengang lehrt, an. <sup>2</sup>Die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Dekanat auf Vorschlag der Departmentsleitung bestimmt.

(2) Jedes professorale Mitglied der Auswahlkommission hat eine Stimme.

### **§ 8 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2023.

Hamburg, den 17. November 2022  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Zugangs- und Auswahlordnung für den  
Masterstudiengang Berechnung und Simulation im Maschinenbau  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 17. November 2022

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 17. November 2022 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die vom Departmentsrat Maschinenbau und Produktion der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 13. Oktober 2022 nach § 14 Absatz 4 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 27. Oktober 2022 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang Berechnung und Simulation im Maschinenbau an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1 Zweck und Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 39 Absatz 1 Satz 3, 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber\*innen. <sup>2</sup>Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

**§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Berechnung und Simulation im Maschinenbau ist der erfolgreiche Abschluss eines berufsqualifizierenden Bachelor- oder Diplomstudiums mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (CP) in einem Studiengang des Maschinenbaus bzw. der Produktionstechnik und des -managements oder in einem verwandten Studiengang.

(2) <sup>1</sup>Bewerber\*innen mit einem Abschluss nach Absatz 1 mit weniger als 210 CP, mindestens jedoch mit 180 CP, wird bei Vorliegen aller sonstigen Zugangsvoraussetzungen unter der Voraussetzung Zugang gewährt, dass sie die Differenz zu den erforderlichen 210 CP innerhalb der ersten beiden Studiensemester nachholen. <sup>2</sup>Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter der auflösenden Bedingung, dass die fehlenden CP bis zum letzten Tag des zweiten Studiensemesters nachgeholt werden.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 kann die Zulassung auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen,

zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird.<sup>2</sup>Es ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium abgeschlossen werden soll, über die bereits erbrachten und die noch ausstehenden Prüfungsleistungen beizubringen, die eine ermittelte Durchschnittsnote enthalten muss.<sup>3</sup>Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter der auflösenden Bedingung, dass der Abschluss bis zum letzten Tag des ersten Studiensemesters nachgewiesen wird.

### § 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Folgende besondere Zugangsvoraussetzungen sind zusätzlich nachzuweisen:

Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 1 entsprechend der Vorgaben in § 7 der HAWAZO

### § 4 Auswahl der Bewerber\*innen für das erste Fachsemester in der Leistungsquote

(1) <sup>1</sup>Sind mehr zugangsberechtigte Bewerber\*innen als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze nach Maßgabe einer von der Auswahlkommission zu bildenden Rangfolge vergeben.

<sup>2</sup>Die Rangfolge wird in absteigender Reihe nach der Höhe eines Punktwertes gebildet. <sup>3</sup>Der Punktwert für die Rangfolge errechnet sich allgemein wie folgt:

Punktwert für die Note des Abschlusszeugnisses (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 2) +  
 Bonuspunkte (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 3) = Punktwert für die Rangfolge

(2) Der Punktwert für die Berechnung der Bachelor- oder Diplomnote ergibt sich aus folgender Tabelle, wobei für die Abschlussnote die Durchschnittsnote des Abschlusses auf eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und nicht gerundet wird:

Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis	Punktwert für die Abschlussnote im Bachelor oder Diplomzeugnis
1,0 oder besser	30,0
1,1	29,0
1,2	28,0
1,3	27,0
1,4	26,0
1,5	25,0
1,6	24,0
1,7	23,0
1,8	22,0
1,9	21,0
2,0	20,0
2,1	19,0
2,2	18,0
2,3	17,0
2,4	16,0



Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis	Punktwert für die Abschlussnote im Bachelor oder Diplomzeugnis
2,5	15,0
2,6	14,0
2,7	13,0
2,8	12,0
2,9	11,0
3,0	10,0
3,1	9,0
3,2	8,0
3,3	7,0
3,4	6,0
3,5	5,0
3,6	4,0
3,7	3,0
3,8	2,0
3,9	1,0
4,0	0

(3) Bei der Berechnung des Wertes des Auswahlkriteriums sind zusätzlich maximal 15 Bonuspunkte zu berücksichtigen:

a. bis zu 12 Bonuspunkte erhält,

wer besondere, studiengangsbezogene Fachkenntnisse durch erfolgreiche Belegung von Modulen aus dem vorherigen Studium, auf die aus fachlich-inhaltlicher Sicht im Masterstudium aufgebaut werden kann, nachweist

und / oder

wer berufspraktische Tätigkeiten nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss, auf die aus fachlich-inhaltlicher Sicht im Masterstudium aufgebaut werden kann, durch Zeugnisse nachweist

und / oder wer

besondere wissenschaftliche Leistungen, die im fachlich-inhaltlichen Zusammenhang mit dem angestrebten Masterstudiengang stehen, wie z.B. Veröffentlichungen, Patentanmeldungen, nachweist;

b. bis zu 3 Bonuspunkte erhält, wer durch eine schriftliche Begründung der Studien- und Berufszielwahl (Motivationsschreiben) die Motivation für die Studienwahl nachweist; die Einstufung der Begründung erfolgt nach vorab festgelegten Bewertungskriterien.

### **§ 5 Einstufung von Bewerber\*innen für höhere Fachsemester**

Die gemäß § 10 Absätze 2 und 3 HAWAZO einzureichende Einstufungsbescheinigung wird durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses des Studiengangs ausgestellt.

## **§ 6 Auswahl der Bewerber\*innen für höhere Fachsemester**

<sup>1</sup>Die für Bewerber\*innen für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach der Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis vergeben. <sup>2</sup>Bei gleicher Durchschnittsnote genießen Bewerber\*innen mit der besseren unter Zugrundelegung aller im bisherigen Studium erbrachten Leistungen gebildeten Durchschnittsnote Vorrang.

## **§ 7 Zuständigkeiten und Entscheidung**

<sup>1</sup>Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet das Studierendensekretariat, das bei fachlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit § 2 eine Einschätzung der Auswahlkommission einholt. <sup>2</sup>Über Fragen im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren nach § 4 entscheidet ausschließlich die Auswahlkommission.

## **§ 8 Auswahlkommission**

(1) <sup>1</sup>Der Auswahlkommission gehören vier Professor\*innen der Masterstudiengänge Berechnung und Simulation im Maschinenbau, Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau, Konstruktionstechnik und Produktentwicklung im Maschinenbau, Produktionstechnik und -management an. <sup>2</sup>Die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Dekanat auf Vorschlag der Departmentsleitung bestimmt.

(2) Jedes professorale Mitglied der Auswahlkommission hat eine Stimme.

## **§ 9 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2023.

Hamburg, den 17. November 2022  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Zugangs- und Auswahlordnung für den  
Masterstudiengang Konstruktionstechnik und Produktentwicklung im Maschinenbau  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 17. November 2022

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 17. November 2022 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die vom Departmentsrat Maschinenbau und Produktion der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 13. Oktober 2022 nach § 14 Absatz 4 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 27. Oktober 2022 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang Konstruktionstechnik und Produktentwicklung im Maschinenbau an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **§ 1 Zweck und Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 39 Absatz 1 Satz 3, 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber\*innen. <sup>2</sup>Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

### **§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Konstruktionstechnik und Produktentwicklung im Maschinenbau ist der erfolgreiche Abschluss eines berufsqualifizierenden Bachelor- oder Diplomstudiums mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (CP) in einem Studiengang des Maschinenbaus bzw. der Produktionstechnik und des -managements oder in einem verwandten Studiengang.

(2) <sup>1</sup>Bewerber\*innen mit einem Abschluss nach Absatz 1 mit weniger als 210 CP, mindestens jedoch mit 180 CP, wird bei Vorliegen aller sonstigen Zugangsvoraussetzungen unter der Voraussetzung Zugang gewährt, dass sie die Differenz zu den erforderlichen 210 CP innerhalb der ersten beiden Studiensemester nachholen. <sup>2</sup>Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter der auflösenden Bedingung, dass die fehlenden CP bis zum letzten Tag des zweiten Studiensemesters nachgeholt werden.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absätzen 1 und 2 kann die Zulassung auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt

und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. <sup>2</sup>Es ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium abgeschlossen werden soll, über die bereits erbrachten und die noch ausstehenden Prüfungsleistungen beizubringen, die eine ermittelte Durchschnittsnote enthalten muss. <sup>3</sup>Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter der auflösenden Bedingung, dass der Abschluss bis zum letzten Tag des ersten Studienseesters nachgewiesen wird.

### § 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Folgende besondere Zugangsvoraussetzungen sind zusätzlich nachzuweisen:

Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 1 entsprechend der Vorgaben in § 7 der HAWAZO

### § 4 Auswahl der Bewerber\*innen für das erste Fachsemester in der Leistungsquote

(1) <sup>1</sup>Sind mehr zugangsberechtigte Bewerber\*innen als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze nach Maßgabe einer von der Auswahlkommission zu bildenden Rangfolge vergeben. <sup>2</sup>Die Rangfolge wird in absteigender Reihe nach der Höhe eines Punktwertes gebildet. <sup>3</sup>Der Punktwert für die Rangfolge errechnet sich allgemein wie folgt:

Punktwert für die Note des Abschlusszeugnisses (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 2) + Bonuspunkte (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 3) = Punktwert für die Rangfolge

(2) Der Punktwert für die Berechnung der Bachelor- oder Diplomnote ergibt sich aus folgender Tabelle, wobei für die Abschlussnote die Durchschnittsnote des Abschlusses auf eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und nicht gerundet wird:

Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis	Punktwert für die Abschlussnote im Bachelor oder Diplomzeugnis
1,0 oder besser	30,0
1,1	29,0
1,2	28,0
1,3	27,0
1,4	26,0
1,5	25,0
1,6	24,0
1,7	23,0
1,8	22,0
1,9	21,0
2,0	20,0
2,1	19,0
2,2	18,0
2,3	17,0

Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis	Punktwert für die Abschlussnote im Bachelor oder Diplomzeugnis
2,4	16,0
2,5	15,0
2,6	14,0
2,7	13,0
2,8	12,0
2,9	11,0
3,0	10,0
3,1	9,0
3,2	8,0
3,3	7,0
3,4	6,0
3,5	5,0
3,6	4,0
3,7	3,0
3,8	2,0
3,9	1,0
4,0	0

(3) Bei der Berechnung des Wertes des Auswahlkriteriums sind zusätzlich maximal 15 Bonuspunkte zu berücksichtigen:

a. bis zu 12 Bonuspunkte erhält,

wer besondere, studiengangsbezogene Fachkenntnisse durch erfolgreiche Belegung von Modulen aus dem vorherigen Studium, auf die aus fachlich-inhaltlicher Sicht im Masterstudium aufgebaut werden kann, nachweist

und / oder

wer berufspraktische Tätigkeiten nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss, auf die aus fachlich-inhaltlicher Sicht im Masterstudium aufgebaut werden kann, durch Zeugnisse nachweist

und / oder wer

besondere wissenschaftliche Leistungen, die im fachlich-inhaltlichen Zusammenhang mit dem angestrebten Masterstudiengang stehen, wie z.B. Veröffentlichungen, Patentanmeldungen, nachweist;

b. bis zu 3 Bonuspunkte erhält, wer durch eine schriftliche Begründung der Studien- und Berufszielwahl (Motivationsschreiben) die Motivation für die Studienwahl nachweist; die Einstufung der Begründung erfolgt nach vorab festgelegten Bewertungskriterien.

### **§ 5 Einstufung von Bewerber\*innen für höhere Fachsemester**

Die gemäß § 10 Absätze 2 und 3 HAWAZO einzureichende Einstufungsbescheinigung wird durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses des Studiengangs ausgestellt.

## **§ 6 Auswahl der Bewerber\*innen für höhere Fachsemester**

<sup>1</sup>Die für Bewerber\*innen für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach der Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis vergeben. <sup>2</sup>Bei gleicher Durchschnittsnote genießen Bewerber\*innen mit der besseren unter Zugrundelegung aller im bisherigen Studium erbrachten Leistungen gebildeten Durchschnittsnote Vorrang.

## **§ 7 Zuständigkeiten und Entscheidung**

<sup>1</sup>Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet das Studierendensekretariat, das bei fachlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit § 2 eine Einschätzung der Auswahlkommission einholt. <sup>2</sup>Über Fragen im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren nach § 4 entscheidet ausschließlich die Auswahlkommission.

## **§ 8 Auswahlkommission**

(1) <sup>1</sup>Der Auswahlkommission gehören vier Professor\*innen der Masterstudiengänge Berechnung und Simulation im Maschinenbau, Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau, Konstruktionstechnik und Produktentwicklung im Maschinenbau, Produktionstechnik und -management an. <sup>2</sup>Die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Dekanat auf Vorschlag der Departmentsleitung bestimmt.

(2) Jedes professorale Mitglied der Auswahlkommission hat eine Stimme.

## **§ 9 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2023.

Hamburg, den 17. November 2022  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Zugangs- und Auswahlordnung für den  
Masterstudiengang Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 17. November 2022

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 17. November 2022 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die vom Departmentsrat Maschinenbau und Produktion der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 13. Oktober 2022 nach § 14 Absatz 4 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 27. Oktober 2022 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1 Zweck und Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 39 Absatz 1 Satz 3, 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber\*innen. <sup>2</sup>Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

**§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau ist der erfolgreiche Abschluss eines berufsqualifizierenden Bachelor- oder Diplomstudiums mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (CP) in einem Studiengang des Maschinenbaus bzw. der Produktionstechnik und des -managements oder in einem verwandten Studiengang.

(2) <sup>1</sup>Bewerber\*innen mit einem Abschluss nach Absatz 1 mit weniger als 210 CP, mindestens jedoch mit 180 CP, wird bei Vorliegen aller sonstigen Zugangsvoraussetzungen unter der Voraussetzung Zugang gewährt, dass sie die Differenz zu den erforderlichen 210 CP innerhalb der ersten beiden Studiensemester nachholen. <sup>2</sup>Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter der auflösenden Bedingung, dass die fehlenden CP bis zum letzten Tag des zweiten Studiensemesters nachgeholt werden.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absätzen 1 und 2 kann die Zulassung auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen,

zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird.<sup>2</sup>Es ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium abgeschlossen werden soll, über die bereits erbrachten und die noch ausstehenden Prüfungsleistungen beizubringen, die eine ermittelte Durchschnittsnote enthalten muss.<sup>3</sup>Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter der auflösenden Bedingung, dass der Abschluss bis zum letzten Tag des ersten Studiensemesters nachgewiesen wird.

### § 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Folgende besondere Zugangsvoraussetzungen sind zusätzlich nachzuweisen:

Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 1 entsprechend der Vorgaben in § 7 der HAWAZO

### § 4 Auswahl der Bewerber\*innen für das erste Fachsemester in der Leistungsquote

(1) <sup>1</sup>Sind mehr zugangsberechtigte Bewerber\*innen als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze nach Maßgabe einer von der Auswahlkommission zu bildenden Rangfolge vergeben.  
<sup>2</sup>Die Rangfolge wird in absteigender Reihe nach der Höhe eines Punktwertes gebildet. <sup>3</sup>Der Punktwert für die Rangfolge errechnet sich allgemein wie folgt:

Punktwert für die Note des Abschlusszeugnisses (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 2) +  
 Bonuspunkte (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 3) = Punktwert für die Rangfolge

(2) Der Punktwert für die Berechnung der Bachelor- oder Diplomnote ergibt sich aus folgender Tabelle, wobei für die Abschlussnote die Durchschnittsnote des Abschlusses auf eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und nicht gerundet wird:

Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis	Punktwert für die Abschlussnote im Bachelor oder Diplomzeugnis
1,0 oder besser	30,0
1,1	29,0
1,2	28,0
1,3	27,0
1,4	26,0
1,5	25,0
1,6	24,0
1,7	23,0
1,8	22,0
1,9	21,0
2,0	20,0
2,1	19,0
2,2	18,0
2,3	17,0



Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis	Punktwert für die Abschlussnote im Bachelor oder Diplomzeugnis
2,4	16,0
2,5	15,0
2,6	14,0
2,7	13,0
2,8	12,0
2,9	11,0
3,0	10,0
3,1	9,0
3,2	8,0
3,3	7,0
3,4	6,0
3,5	5,0
3,6	4,0
3,7	3,0
3,8	2,0
3,9	1,0
4,0	0

(3) Bei der Berechnung des Wertes des Auswahlkriteriums sind zusätzlich maximal 15 Bonuspunkte zu berücksichtigen:

a. bis zu 12 Bonuspunkte erhält,

wer besondere, studiengangsbezogene Fachkenntnisse durch erfolgreiche Belegung von Modulen aus dem vorherigen Studium, auf die aus fachlich-inhaltlicher Sicht im Masterstudium aufgebaut werden kann, nachweist

und / oder

wer berufspraktische Tätigkeiten nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss, auf die aus fachlich-inhaltlicher Sicht im Masterstudium aufgebaut werden kann, durch Zeugnisse nachweist

und / oder wer

besondere wissenschaftliche Leistungen, die im fachlich-inhaltlichen Zusammenhang mit dem angestrebten Masterstudiengang stehen, wie z.B. Veröffentlichungen, Patentanmeldungen, nachweist;

b. bis zu 3 Bonuspunkte erhält, wer durch eine schriftliche Begründung der Studien- und Berufszielwahl (Motivationsschreiben) die Motivation für die Studienwahl nachweist; die Einstufung der Begründung erfolgt nach vorab festgelegten Bewertungskriterien.

### **§ 5 Einstufung von Bewerber\*innen für höhere Fachsemester**

Die gemäß § 10 Absätze 2 und 3 HAWAZO einzureichende Einstufungsbescheinigung wird durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses des Studiengangs ausgestellt.

## **§ 6 Auswahl der Bewerber\*innen für höhere Fachsemester**

<sup>1</sup>Die für Bewerber\*innen für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach der Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis vergeben. <sup>2</sup>Bei gleicher Durchschnittsnote genießen Bewerber\*innen mit der besseren unter Zugrundelegung aller im bisherigen Studium erbrachten Leistungen gebildeten Durchschnittsnote Vorrang.

## **§ 7 Zuständigkeiten und Entscheidung**

<sup>1</sup>Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet das Studierendensekretariat, das bei fachlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit § 2 eine Einschätzung der Auswahlkommission einholt. <sup>2</sup>Über Fragen im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren nach § 4 entscheidet ausschließlich die Auswahlkommission.

## **§ 8 Auswahlkommission**

(1) <sup>1</sup>Der Auswahlkommission gehören vier Professor\*innen der Masterstudiengänge Berechnung und Simulation im Maschinenbau, Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau, Konstruktionstechnik und Produktentwicklung im Maschinenbau, Produktionstechnik und -management an. <sup>2</sup>Die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Dekanat auf Vorschlag der Departmentsleitung bestimmt.

(2) Jedes professorale Mitglied der Auswahlkommission hat eine Stimme.

## **§ 9 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2023.

Hamburg, den 17. November 2022  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Zugangs- und Auswahlordnung für den  
Masterstudiengang Produktionstechnik und -management  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 17. November 2022

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 17. November 2022 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die vom Departmentsrat Maschinenbau und Produktion der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 13. Oktober 2022 nach § 14 Absatz 4 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 27. Oktober 2022 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang Produktionstechnik und -management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1 Zweck und Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 39 Absatz 1 Satz 3, 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber\*innen. <sup>2</sup>Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

**§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Produktionstechnik und -management ist der erfolgreiche Abschluss eines berufsqualifizierenden Bachelor- oder Diplomstudiums mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (CP) in einem Studiengang des Maschinenbaus bzw. der Produktionstechnik und des -managements oder in einem verwandten Studiengang.

(2) <sup>1</sup>Bewerber\*innen mit einem Abschluss nach Absatz 1 mit weniger als 210 CP, mindestens jedoch mit 180 CP, wird bei Vorliegen aller sonstigen Zugangsvoraussetzungen unter der Voraussetzung Zugang gewährt, dass sie die Differenz zu den erforderlichen 210 CP innerhalb der ersten beiden Studiensemester nachholen. <sup>2</sup>Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter der auflösenden Bedingung, dass die fehlenden CP bis zum letzten Tag des zweiten Studiensemesters nachgeholt werden.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absätzen 1 und 2 kann die Zulassung auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen,

zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird.<sup>2</sup>Es ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium abgeschlossen werden soll, über die bereits erbrachten und die noch ausstehenden Prüfungsleistungen beizubringen, die eine ermittelte Durchschnittsnote enthalten muss.<sup>3</sup>Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter der auflösenden Bedingung, dass der Abschluss bis zum letzten Tag des ersten Studienseesters nachgewiesen wird.

### § 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Folgende besondere Zugangsvoraussetzungen sind zusätzlich nachzuweisen:

Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 1 entsprechend der Vorgaben in § 7 der HAWAZO

### § 4 Auswahl der Bewerber\*innen für das erste Fachsemester in der Leistungsquote

(1) <sup>1</sup>Sind mehr zugangsberechtigte Bewerber\*innen als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze nach Maßgabe einer von der Auswahlkommission zu bildenden Rangfolge vergeben.  
<sup>2</sup>Die Rangfolge wird in absteigender Reihe nach der Höhe eines Punktwertes gebildet. <sup>3</sup>Der Punktwert für die Rangfolge errechnet sich allgemein wie folgt:

Punktwert für die Note des Abschlusszeugnisses (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 2) +  
 Bonuspunkte (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 3) = Punktwert für die Rangfolge

(2) Der Punktwert für die Berechnung der Bachelor- oder Diplomnote ergibt sich aus folgender Tabelle, wobei für die Abschlussnote die Durchschnittsnote des Abschlusses auf eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und nicht gerundet wird:

Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis	Punktwert für die Abschlussnote im Bachelor oder Diplomzeugnis
1,0 oder besser	30,0
1,1	29,0
1,2	28,0
1,3	27,0
1,4	26,0
1,5	25,0
1,6	24,0
1,7	23,0
1,8	22,0
1,9	21,0
2,0	20,0
2,1	19,0
2,2	18,0
2,3	17,0

Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis	Punktwert für die Abschlussnote im Bachelor oder Diplomzeugnis
2,4	16,0
2,5	15,0
2,6	14,0
2,7	13,0
2,8	12,0
2,9	11,0
3,0	10,0
3,1	9,0
3,2	8,0
3,3	7,0
3,4	6,0
3,5	5,0
3,6	4,0
3,7	3,0
3,8	2,0
3,9	1,0
4,0	0

(3) Bei der Berechnung des Wertes des Auswahlkriteriums sind zusätzlich maximal 15 Bonuspunkte zu berücksichtigen:

a. bis zu 12 Bonuspunkte erhält,

wer besondere, studiengangsbezogene Fachkenntnisse durch erfolgreiche Belegung von Modulen aus dem vorherigen Studium, auf die aus fachlich-inhaltlicher Sicht im Masterstudium aufgebaut werden kann, nachweist

und / oder

wer berufspraktische Tätigkeiten nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss, auf die aus fachlich-inhaltlicher Sicht im Masterstudium aufgebaut werden kann, durch Zeugnisse nachweist

und / oder wer

besondere wissenschaftliche Leistungen, die im fachlich-inhaltlichen Zusammenhang mit dem angestrebten Masterstudiengang stehen, wie z.B. Veröffentlichungen, Patentanmeldungen, nachweist;

b. bis zu 3 Bonuspunkte erhält, wer durch eine schriftliche Begründung der Studien- und Berufszielwahl (Motivationsschreiben) die Motivation für die Studienwahl nachweist; die Einstufung der Begründung erfolgt nach vorab festgelegten Bewertungskriterien.

### **§ 5 Einstufung von Bewerber\*innen für höhere Fachsemester**

Die gemäß § 10 Absätze 2 und 3 HAWAZO einzureichende Einstufungsbescheinigung wird durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses des Studiengangs ausgestellt.

## **§ 6 Auswahl der Bewerber\*innen für höhere Fachsemester**

<sup>1</sup>Die für Bewerber\*innen für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach der Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis vergeben. <sup>2</sup>Bei gleicher Durchschnittsnote genießen Bewerber\*innen mit der besseren unter Zugrundelegung aller im bisherigen Studium erbrachten Leistungen gebildeten Durchschnittsnote Vorrang.

## **§ 7 Zuständigkeiten und Entscheidung**

<sup>1</sup>Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet das Studierendensekretariat, das bei fachlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit § 2 eine Einschätzung der Auswahlkommission einholt. <sup>2</sup>Über Fragen im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren nach § 4 entscheidet ausschließlich die Auswahlkommission.

## **§ 8 Auswahlkommission**

(1) <sup>1</sup>Der Auswahlkommission gehören vier Professor\*innen der Masterstudiengänge Berechnung und Simulation im Maschinenbau, Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau, Konstruktionstechnik und Produktentwicklung im Maschinenbau, Produktionstechnik und -management an. <sup>2</sup>Die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Dekanat auf Vorschlag der Departmentsleitung bestimmt.

(2) Jedes professorale Mitglied der Auswahlkommission hat eine Stimme.

## **§ 9 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2023.

Hamburg, den 17. November 2022  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg